in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 1

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Zeiten einer Kindererziehung sollen als Versicherungszeiten einer Erwerbstätigkeit für die Erfüllung der Wartezeit gem. § 4 APG zählen

Für die Inanspruchnahme einer Alterspension nach dem APG-Recht sind 180 Versicherungsmonate (=15 Jahre) notwendig, von denen mindestens 84 Monate (=7Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden. Dabei werden grundsätzlich nur ab dem 1. Jänner 2005 erworbenen Versicherungsmonate herangezogen, allerdings bestehen bereits jetzt zahlreiche Ausnahmen.

Z.B. gelten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 84 Versicherungsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit u.a. auch die vor und ab dem 1. Jänner 2005 liegenden Zeiten einer Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3.

Weiters werden auch vor dem 1. Jänner 2005 liegende Zeiten der Kindererziehung für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung von 180 Versicherungsmonaten herangezogen, sie werden jedoch nicht als Versicherungsmonate der Erwerbstätigkeit gewertet.

Viele Frauen erfüllen aber nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine ASVG-Pension und haben das Problem, mit der APG-Anspruchsvoraussetzung von 84 Monaten ab dem 1. Jänner 2005 auf Grund einer Erwerbstätigkeit. Eine familiäre Situation (Krankheit, Pflege) aber auch das Alter, verhindert vielfach die notwendige Erwerbsarbeit und verwirkt somit einen möglichen eigenen Pensionsanspruch.

Durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten als Versicherungsmonate der Erwerbstätigkeit würden zahlreiche Frauen in den Genuss einer Alterspension kommen.

Die AK-Vollversammlung fordert die Bundesregierung auf, den § 4 Abs. 5 APG dahingehend zu ergänzen, dass auch die Zeiten der Kindererziehung grundsätzlich für vier Jahre als Versicherungsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten, dies auch dann, wenn sie vor dem 1.1.2005 erworben wurden.

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015

in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 2

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Reform der Kuraufenthalte

In letzter Zeit sind die Kuraufenthalte im Focus der öffentlichen Diskussion gestanden. Die Möglichkeit eine Kur in Anspruch zu nehmen, führt oftmals in der Öffentlichkeit zur missverständlichen Annahme, dass es sich um einen Erholungsaufenthalt handelt. Abgesehen davon, ist das derzeitige Konzept der Kuren in einer Zeit entstanden, in der die Arbeitswelt zu einem großen Teil anders organsiert war. Keinesfalls soll das bewährte Instrument der Kur abgeschafft werden. Es zeigt sich aber, dass es wünschenswert wäre diesbezüglich Anpassungen im Hinblick der Herausforderungen des modernen Erwerbslebens durchzuführen.

Kuraufenthalte sind eine "Maßnahme der Gesundheitsvorsorge" und daher freiwillige Leistungen, die vom Versicherungsträger gewährt werden können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht. Die Kur muss beantragt und die medizinische Notwendigkeit durch den Arzt begründet werden.

Im Gegensatz zu "wiederherstellenden" Rehabilitationsmaßnahmen dient ein Kuraufenthalt der vorbeugenden Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Ein Kuraufenthalt dauert derzeit im Regelfall 22 Tage. Dies kann nach Bedarf und medizinischer Notwendigkeit auch verlängert werden. Die Ziele eines Kuraufenthaltes sind: Behebung oder Verbesserung von indikationsbezogenen Funktionseinschränkungen, Verminderung von Risikofaktoren (Sekundärprävention), Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit.

In verschiedenen Sozialversicherungsträgern wird bereits an Anpassungen und Verbesserungen gearbeitet, insbesondere um die Nachhaltigkeit der Kuraufenthalte zu verbessern. Für eine Reform sollte über das Thema Kur sachlich, fair und nachhaltig diskutiert werden.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, ein Gesetz zu initiieren, die medizinische Maßnahme zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit bzw. zur Linderung von chronischen Leidenszuständen (Kuraufenthalte) abzusichern und den Anforderungen der neuen Arbeitswelt anzupassen.

Künftig soll der Präventionsgedanke im Vordergrund stehen, weiters ist die Nachhaltigkeit eines Kuraufenthalts zu evaluieren, eine Flexibilisierung der Aufenthaltsdauer sollte ermöglicht werden und eine Nachbetreuung ist zu etablieren.

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015

in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 3

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Automatische Indexanpassung und Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes sowie der Tages-und Nachtgelder für Dienstreisen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus beruflicher Veranlassung heraus Dienstreisen machen müssen, steht die Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes in Form von Taggeldern sowie der Nächtigungskosten zu. Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges im Auftrag des Dienstgebers/ der Dienstgeberin findet die Abgeltung durch Kilometergeld statt, wenn dies im Kollektivvertrag .bzw. im Dienstrecht geregelt ist.

Diese steuerfreien Kostenersatzleistungen sind in den letzten Jahren nicht erhöht bzw. angepasst worden und leiden an extremen Wertverfall, alleine durch die Inflationsrate.

Die Folge dieses Wertverfalles ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dramatisch und bedarf zusätzlich zu den Verhandlungen in der Sozialpartnerschaft einer automatisierten, jährlichen Indexanpassung, damit Dienstreisen nicht zur Einkommensfalle werden.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, die steuerfreien Sätze des amtliche Kilometergeld sowie die Tages- und Nachtsätze für Dienstreisen jährlich mittels Verbraucherpreisindex anzupassen.

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015

in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 4

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

"Abfertigung neu" – Verbesserung durch Anhebung des MVK-Beitragssatzes

Die "Abfertigung neu" ist am 1.1.2003 gesetzlich in Kraft getreten. Der große Vorteil der "Abfertigung neu" ist, dass die Ansprüche bei Selbstkündigung nicht mehr verloren gehen. Vielmehr können die Abfertigungsansprüche nach dem Rucksackprinzip zum neuen Dienstgeber mitgenommen werden.

Als die "Abfertigung neu" 2003 eingeführt wurde, gingen die Experten von einer jährlichen Rendite in Höhe von 6% und darüber aus. Bei einer durchschnittlichen Verzinsung würde nach 37 Jahren Beschäftigung die volle Abfertigungssumme – 12 Monatsentgelte wie in "Abfertigung alt" – erreicht. So die Berechnungen der ExpertInnen vor mehr als zehn Jahren.

Diese Erwartungen haben sich allerdings nicht erfüllt: die Veranlagungs-Performance lag seit 2003 lediglich bei etwa 3%. Selbst nach 40 Beitragsjahren im System von "Abfertigung neu", wonach der Arbeitgeber 1,53% der Lohnsumme in die Mitarbeitervorsorgekasse einzahlt, sammelt sich nicht annähernd die Summe von 12 Monatsentgelten (dem gesetzlichen Abfertigungsanspruch nach "Abfertigung alt" nach 25 Jahren Dienstzugehörigkeit bei ein und demselben/derselben ArbeitgeberIn) an.

Dazu kommt, dass durch das aktuell überaus geringe Zinsniveau die Erträge zusätzlich geschmälert werden.

Um die Ansprüche aus "Abfertigung neu" den gesetzlichen Ansprüchen aus "Abfertigung alt" anzugleichen, ist die Anhebung des Beitragssatzes der Arbeitgeberbeiträge auf zumindest 2,5% unabdingbar, damit die Arbeitnehmer/-innen zumindest nach 40 Arbeitsjahren auf einen Abfertigungsanspruch in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts kommen.

<u>Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, das BMSVG dahingehend zu reformieren, dass die Arbeitgeberbeiträge von 1,53% auf zumindest 2,5% angehoben werden. Nur so kann ein Abfertigungsanspruch für die Arbeitnehmer/-innen in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts nach 40 Arbeitsjahren erreicht werden.</u>

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015

in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 5

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Scheinselbständigkeit abstellen!

Es unbestritten, dass sich Unternehmen den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anpassen müssen, jedoch darf dies nicht zu Lasten der sozialen Sicherheit erfolgen. Leider hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass durch die Reduktion von Stammpersonal etwa Aktienkurse angestiegen sind, obwohl deren Arbeit ledialich ausgelagert und auch von denselben Personen erbracht wurde. In sehr vielen Fällen wurden aber MitarbeiterInnen zu Änderungskündigungen oder in die Scheinselbständigkeit gezwungen, um dieselbe Arbeit zu einem geringeren Lohn zu verrichten. MitarbeiterInnen, die nicht mehr benötigt wurden, angeblich zu alt waren oder nicht mit dieser Vorgangsweise einverstanden waren, haben den Job verloren und wurden bzw. werden in die Arbeitslosigkeit gedrängt.

Durch organisatorische Änderungen bzw. Anpassungen werden Aufgaben entweder firmenintern verlagert, oder einfach in Form von Projektarbeiten nach außen vergeben. Dies führt dazu, dass dieselben Tätigkeiten, welche früher von einem festangestellten MitarbeiterInnen erledigt wurden, nunmehr oftmals im Rahmen von Projekten unter der Vorgabe eines geringeren (Fest)Preises vergeben werden. Ein weiterer wesentlicher Faktor ist, dass diese Projektkosten nur mehr als Sachkosten verbucht werden und die Firma somit scheinbar Personalkosten eingespart hat.

Diese rücksichtslose Vorgangsweise führt für die Betroffenen zum wirtschaftlichen Abstieg und schädigt auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft. Der Gemeinschaft entsteht sehr großer Schaden durch zu geringere Sozialversicherungs- und Steuereinnahmen.

Somit liegt es am Gesetzgeber die entsprechenden Rahmenbedingungen (zB Neubewertung von Sachkosten, Prüfmöglichkeit der Scheinselbständigkeit) zu schaffen. Immer öfter werden vor allem ältere ArbeitnehmerInnen unfreiwillig in die unternehmerische Selbstständigkeit gedrängt, welche aber nur als Scheinselbstständigkeit bezeichnet werden kann.

<u>Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, die Verlagerung von unselbstständiger Erwerbstätigkeit in die Scheinselbständigkeit durch gesetzliche Maßnahmen abzustellen.</u>

Für die Fraktion:

Graz. am 16. November 2015

in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 6

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Bessere Förderungen von Aus- und Weiterbildung für ArbeitnehmerInnen durch die Betriebe

Egal ob Industrieunternehmen, IT-Unternehmen oder Leiharbeitsfirma, es ist ein eindeutiger Trend erkennbar: Aus- und Weiterbildung wird immer mehr in den Privatbereich der ArbeitnehmerInnen "ausgelagert". Wo es früher Personalentwicklungskonzepte der Firmen gab, wohin sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Firma hin entwickeln können und sollen, wird dieser Bereich zusehends auf die Eigenverantwortung der ArbeitnehmerInnen abgewälzt.

Erkennbar sind diese Tendenzen auch aus den Bilanzen der Unternehmungen, wo die Aus- und Weiterbildungskosten in den letzten Jahrzehnten in Relation zu Umsatz und Mitarbeiterzahl stark zurückgenommen wurden.

Gerade eine zukunftsorientierte Planung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer MitarbeiterInnen sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Firmen. Auch wenn zum Teil nachvollziehbar ist, dass Unternehmen jede einzelne Kostenposition durchleuchten, so ist ein Sparen bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der falsche Ansatz.

Abgesehen davon, kommt die Aus- und Weiterbildung den jeweiligen Betrieben mehr zu Gute als den MitarbeiterInnen. Diese Verlagerung der Weiterbildung in den Privatbereich, dies sowohl in finanzieller wie auch in zeitlicher Hinsicht muss korrigiert werden.

Somit sind von den Sozialpartnern alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit es entsprechende Anreize für die Betriebe gibt, dass Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung nicht allein auf Kosten der ArbeitnehmerInnen stattfinden.

<u>Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, ein Gesetz zu initiieren um Rahmenbedingungen und Anreize zu schaffen, damit wieder vermehrt Aus- und Weiterbildungsprogramme für ArbeitnehmerInnen in den Betrieben erstellt werden.</u>

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015

ÖAAB-FCG-Fraktion in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

ANTRAG 7

an die 5. Vollversammlung am 16. November 2015

Ausweisbild für die Sozialversicherungskarte

Die Einführung einer Sozialversicherungskarte, als Nachweis für die Berechtigung ärztliche Sachleistungen zu erhalten, war einer der Meilensteine im österreichischen Gesundheitswesen.

Der Gesetzgeber hat im ASVG festgelegt, dass alle Vertragspartner und Krankenhäuser verpflichtet sind, im Zweifelsfall die Identität der PatientInnen zu prüfen.

Die Überprüfung der Identität im Bedarfsfall ist jedoch schwierig und bei einem großen PatientInnenansturm oft nicht administrierbar. Immer wird auch in den Medien über den möglichen e-card-Missbrauch berichtet, da die Kontrollmöglichkeiten sehr eingeschränkt sind.

Zukünftig sollten deshalb alle auszustellenden e-cards mit einem Foto der anspruchsberechtigten Person versehen werden, damit ohne großen Aufwand die Identität und damit die Anspruchsberechtigung derjenigen Person festgestellt werden kann.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Steiermark fordert die Bundesregierung auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit auf der nächsten flächendeckenden Neuausrichtung der e-card der österreichischen Sozialversicherung ein Bild der berechtigten Person aufscheint, um missbräuchliche Verwendung auszuschließen.

Für die Fraktion:

Graz, am 16. November 2015